# ZBB 2018, 135

**KapMuG § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4**

**Zur Aussetzung eines Rechtsstreits wegen Abhängigkeit von den Feststellungszielen eines KapMuG-Verfahrens**

OLG München, Beschl. v. 16.01.2018 – 3 U 2181/17 (nicht rechtskräftig; LG München I), ZIP 2018, 327

**Leitsatz der Redaktion:**

**Die Frage, ob die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des KapMuG-Verfahrens i. S. v. § 8 KapMuG abhängt, ist abstrakt zu beurteilen. Es genügt, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abhängen kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Entscheidung nach Klärung sämtlicher übriger Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfragen nur noch von den Feststellungszielen abhängt. An dieser Stelle wird dem Prozessgericht ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt.**

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG